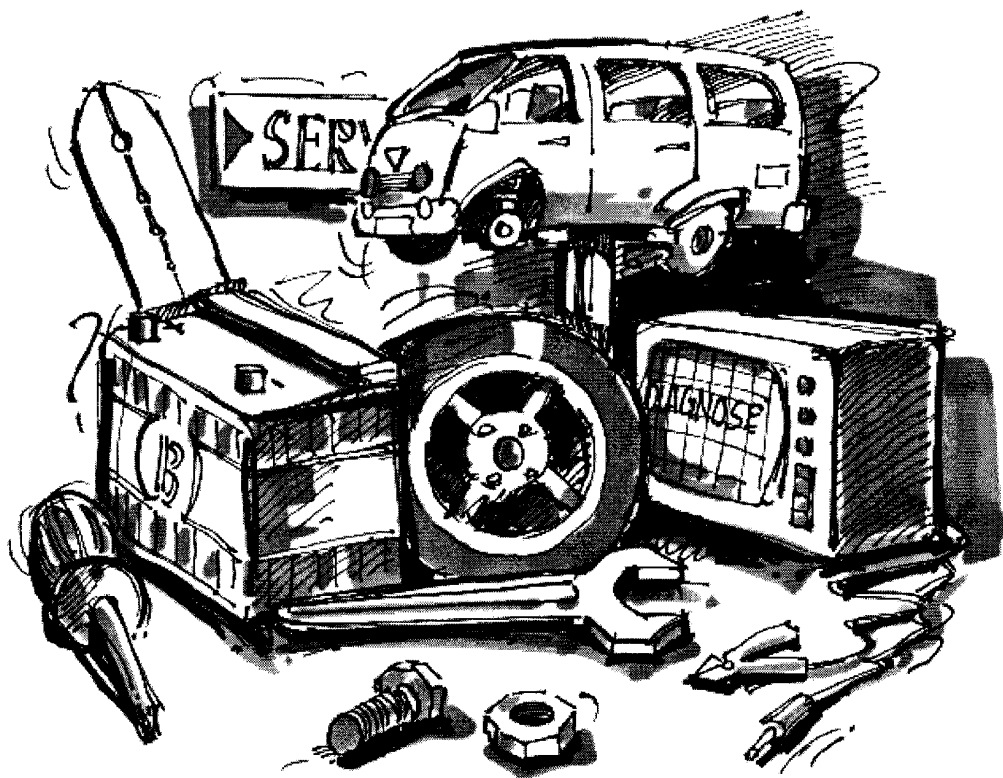


**Der umweltverträgliche Betrieb**

# **Kfz-Branche**



**Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken**

### Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt .....	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze .....	7
4	Befördern von Abfällen .....	9
5	Abfälle vermeiden .....	10
6	Abfälle verwerten .....	14
7	Abfälle entsorgen .....	15
8	Organisation im Betrieb .....	24
9	Nützliche Adressen .....	26
10	Nützliche Literatur .....	28
11	Impressum .....	29

## 1 Müll, Abfall, Schutt ...

Gerade das Auto und alle damit verbundenen Bereiche stehen im Kreuzfeuer der Umweltkritik. Davon betroffen sind auch Kfz-Betriebe, die sich den kritischen Fragen ihrer Kunden gegenübersehen. Dem können Sie durch eine umweltorientierte Arbeitsweise und Betriebsführung entgegentreten und dadurch zum Ausdruck bringen, dass Interesse an einer intakten Umwelt und Spaß am Auto sich nicht ausschließen müssen.

Der erste und wichtigste Schritt in eine umweltgerechte Betriebsführung ist die Durchleuchtung der Arbeitsweisen nach Vermeidung betriebsbedingter Abfälle und nach Alternativen zu umwelt- und gesundheitsschädlichen Materialien und Betriebsstoffen.

Der zweite Schritt beinhaltet die weitestmögliche Verwertung betrieblicher Abfälle, während der dritte Schritt die ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle bedeutet.

Maßnahmen der Einsparung und Wiederverwertung, insbesondere von Verpackungsmaterial, gewinnen an Bedeutung.

Die Kosten für die Deponierung oder Verbrennung von Abfällen liegen in der Regel höher als die Verwertungskosten. Eine konsequente Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung lohnt sich daher auch finanziell.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen mit Tipps zur Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Abfällen helfen.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise,

**Worum geht's?**

**Kosten sparen**

aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekitzen!

## 2 Typische Abfälle

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
<b>Kunststoffe:</b> Stoßstangen Dichtungen Altreifen  <b>Metalle, metallhaltige Abfälle:</b> Eisen-/NE-Schrott Ölfilter Kabel Zündkerzen Stoßdämpfer Polierstäube Katalysatoren Scheibenwischer  <b>Glasabfälle:</b> Verbund- / Sekuritglas  <b>Altöle:</b> Motorenöl Getriebe- und Hydrauliköle - auf Mineralölbasis - auf Pflanzenölbasis	Paletten Kartonagen, Papier Holzkisten Folien Umreifungsbänder Eimer aus Weißblech und Kunststoff Kanister aus Weißblech und Kunststoff Fässer aus Weißblech und Kunststoff Spraydosen Dosen Tuben Kartuschen Styroporformteile Styroporchips Schaumstoff	<b>Büroabfälle:</b> Papier Farbbänder Tonerkartuschen Faxpapier  <b>Kantinenabfälle:</b> Bioabfälle Glas Metall Dosen andere Getränkeverpackungen  <b>Sonderabfälle:</b> Lösemittel Farben Klebstoffe Säuren Laugen Leuchtstoffröhren Energiesparlampen Ölabscheiderinhalte

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite

## Kfz-Branche

---

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
<p><b>Ölhaltige Abfälle:</b> Verbrauchte Ölbinder Putzlappen</p> <p><b>Sonstiges:</b> Abdeckmaterialien, mit Lack verunreinigt Bremsflüssigkeit Kaltreiniger Ausgehärtete Lackreste Kühlerflüssigkeit Fußmatten Kältemittel Verdünnung</p>		

### 3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des  
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996).
- ▶ Die Altölverordnung regelt die Rücknahme und Verwertung gebrauchter Öle.
- ▶ Die innerbetriebliche Abfallbeseitigung und -verwertung ist ab 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 t überwachungsbedürftiger, z.B. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, in Form von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen darzulegen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13.09.1996).

- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, auch schadstoffbehaftete, sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).
- ▶ Auch Teile des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes können für die Entsorgung Ihres Betriebes von Bedeutung sein.
  - ▶ Sicherheitstechnische Maßnahmen beim Lagern dieser Stoffe sind in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“ aufgeführt. Von Bedeutung sind dabei die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und die Technischen Regeln über brennbare Flüssigkeiten (TRbF).
  - ▶ Darüber hinaus sind die Technischen Regeln über Gefahrstoffe TRGS 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ und TRGS 515 „Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ zu beachten.
  - ▶ Den Umgang mit asbesthaltigen Materialien regelt die TRGS 519. Mit asbesthaltigen Materialien darf nur arbeiten, wer die entsprechende Sachkunde nachweisen kann und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft (einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung).
  - ▶ Den Umgang mit asbesthaltigen Materialien regelt die TRGS 519. Mit asbesthaltigen Materialien darf nur arbeiten, wer die entsprechende Sachkunde nachweisen kann und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft (einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung).



## 4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Transporte von eigenen Abfällen (Abfälle gelten auch als eigene Abfälle, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zusätzlich zu Arbeiten z.B. zum Abbruch des Gebäudes oder Neubau vereinbart wurde). Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungsbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Wenn Sie nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, benötigen Sie beim Transport die vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis oder vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis) in Kopie. Bei der Handhabung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich das Begleitscheinverfahren durchzuführen, bei überwachungsbedürftigen Abfällen nur das Übernahmescheinverfahren. Die genauen Regelungen erfahren Sie bei Ihrer Abfallberatung.

Liegt Ihr Gesamtabfall unterhalb gewisser Mengen, können oder müssen Sie sich an die kommunale Müllabfuhr anschließen. Näheres erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Abfallberatung.

**„Ich bring´s  
mal kurz zur  
Deponie.“**

## 5 Abfälle vermeiden

Abfälle zu vermeiden steht nicht nur als Hauptforderung in nahezu allen Rechtsvorschriften für diesen Bereich, auch aus wirtschaftlichen Erwägungen sollten Sie dies tun. Bequemlichkeit und Zeitnot sind aber häufig Gründe dafür, dass vermeidbarer Müll dann doch entsteht.

Prüfen Sie daher anhand folgender Liste, wo in Ihrem Betrieb Vermeidungspotentiale bestehen.

**„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“**

### Checkliste - Vermeidung -

#### Einkauf / Lagerung

---

- ✓ Grundsätzlich Mehrwegpaletten einsetzen.
- ✓ Vor dem Einkauf von Farben, Lacken und ähnlichen Stoffen Verbrauchszeit und benötigte Mengen abschätzen und sich nach Haltbarkeit erkundigen. So vermeiden Sie Reste.
- ✓ Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ hat viele Produktgruppen ausgezeichnet, zum Beispiel schadstoffarme Lacke, abwasserentlastende Kaltreiniger, zinkphosphat- statt bleihaltige Korrosionsschutzmittel, blei- und chromatarne Anstrichstoffe.

## **Kfz-Branche**

---

- ✓ An sachgerechte Lagerung denken, besonders im Winter, denn manche dieser Materialien können durch Kälte unbrauchbar werden und stellen dann unter Umständen Sondermüll dar.
- ✓ Fragen Sie Ihren Händler nach Mehrwegsystemen für Lacke, Öle, Bremsflüssigkeit, verschiedene Reinigungsmittel.

## **Reparaturlackierung**

---

- ✓ Nach Möglichkeit Lacke auf Wasserbasis verwenden!
- ✓ Zur Vermeidung von Lackresten Dosieranlage anschaffen.
- ✓ Lackreste lassen sich oft, ohne die Qualität zu beeinträchtigen, neuem Material beimischen (z. B. Zugabe zur Grundierung).
- ✓ Mischgefäße mehrfach verwenden.
- ✓ Lackdosen auf den Kopf stellen, während sie lagern. Dies bewirkt eine längere Verwendbarkeit.
- ✓ Verzichten Sie, wo immer möglich, auf Lacke in Spraydosen.

## **Lösemittel**

---

- ✓ Gebrauchte Lösemittel in gekennzeichnete Originalbehälter zurückfüllen, um kostspielige Vermischungen zu vermeiden.
- ✓ Gebrauchte Lösemittel lassen sich durch Destillation regenerieren, prüfen Sie auch eine evtl. Nutzung gemeinsam mit anderen Betrieben.
- ✓ Verzichten Sie auf halogenierte Lösemittel zum Reinigen und Entfetten von Oberflächen.

### Putzlappen, Reinigung

---

- ✓ Für Putzlappen gibt es schon seit langer Zeit Anbieter von Miet-systemen. Gleiche Qualität und Reinheit wie bei Einwegproduk-ten wird garantiert.
- ✓ Ölbinder werden zum Teil im Wechsel angeboten, d.h. ver-brauchter Ölbinder wird zurückgenommen und wieder aufgear-beitet.

### Abdeckmaterialien

---

- ✓ Abdeckmaterialien mehrfach verwenden, als Abdeckpapier nur Recycling- oder Ausschußpapier benutzen.
- ✓ Waschbare Schonbezüge ersetzen unzählige Einmal-Sitzbezüge aus Kunststoff-Folie. Weiterer Vorteil: geringeres Verrutschen.

### Verfahrenstechnik

---

- ✓ Beim Schweißen, Schneiden und Lötten darauf achten, dass mit blei-, cadmium- oder chromathaltigen Arbeitsstoffen sparsam umgegangen oder ganz darauf verzichtet wird (Schweiß- und Lötrauche können andernfalls giftige und/oder Krebs erregende Anteile enthalten).
- ✓ Verschmutzte Werkzeuge und Teile sollten nur in geschlossenen Systemen (Auswaschmuscheln) gereinigt werden, die auch mit gebrauchtem Lösemittel betrieben werden können.
- ✓ Prüfen Sie, in welchen Bereichen Sie Trinkwasser durch Brauchwasser ersetzen können (z. B. Waschanlage).
- ✓ Wiederverwendung von gebrauchter Kühlerflüssigkeit prüfen!

### Büro

---

- ✓ Recyclingpapier verwenden (Schreib-, Kopier-, EDV-Papier, Umschläge, Ordner).
- ✓ Fehlkopien als Schmierpapier verwenden.
- ✓ Doppelseitig kopieren spart Papier.
- ✓ Einwegprodukte wie zum Beispiel Einwegkugelschreiber verbannen.
- ✓ Wieder befüllbare Tonerkassetten verwenden.
- ✓ Lösungsmittelhaltige Korrekturflüssigkeiten durch wässrige Korrekturlacke oder -bänder ersetzen.
- ✓ Bei der Beschaffung von Geräten vergewissern, dass diese mit Recyclingpapier betrieben werden können und dass Toner nachgefüllt und Farbbänder nachgefärbt werden können. Versuchen Sie, die Rücknahme des Gerätes schon im Kaufvertrag festzuschreiben.

## 6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommens bewirkt. Voraussetzung für die Verwertung von Abfällen ist natürlich eine konsequente Trennung vor Ort, möglichst schon an der Anfallstelle.

Auch unterliegt der Markt für Sekundärrohstoffe einem ständigen Wandel. Neue Technologien erschließen oft auch neue Verwertungswege. So ist zum Beispiel die Verwertung von Windschutzscheiben oder Stoßstangen heute kein Problem mehr.

Was als Wertstoff, als Restmüll oder Sondermüll entsorgt werden muss, entnehmen Sie der Checkliste „Verwertung / Beseitigung“ im nächsten Kapitel.

**„Vielleicht  
kann´s ein  
Anderer  
gebrauchen?“**

## 7 Abfälle entsorgen

Alle Abfälle, die nicht verwertbar und darüber hinaus keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, gelten als Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Die Entsorgung erfolgt in der Regel über den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

### Der Rest

Soweit die Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall) zusammengerechnet 2 t überschreitet, ist ein Entsorgungsnachweis (EN) und - soweit die Menge an überwachungsbedürftigen Abfällen 5 t je Abfallschlüssel (s.u.) und Kalenderjahr überschreitet - ein vereinfachter Entsorgungsnachweis (VN) zu führen. Der VN umfasst eine verantwortliche Erklärung (VA) des Abfallerzeugers und eine Annahmeerklärung (AN) des Entsorgers. Gleiches gilt für den VN plus behördlicher Bestätigung oder dem Nachweis der Zertifizierung des Entsorgers als Entsorgungsfachbetrieb.

Ab insgesamt 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder je Abfallschlüssel 2000 t überwachungsbedürftiger Abfälle sind Abfallwirtschaftskonzepte für einen Zeitraum von fünf Jahren und jährliche Abfallbilanzen zu führen.

Wollen Sie Abfälle selbst an der Entsorgungsanlage anliefern, beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise unter Punkt 4 „Transport von Abfällen“.

Bei speziellen Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung informiert und bei Entsorgungsproblemen berät.

### Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

---

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) dürfen nicht vermischt und müssen exakt gekennzeichnet werden. Wichtige Hinweise enthalten hier Sicherheitsdatenblätter der Hersteller. Fordern Sie diese in jedem Fall an. Zu Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinverfahren hält Ihre Abfallberatung ein Informationsblatt bereit.

**Heiße Eisen !**

Besondere Sorgfalt sollten Sie der Lagerung von gefährlichen Betriebsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen widmen. Sammelstellen sollten überdacht, abschließbar und trocken sein. Der Boden muss abgedichtet und mit einer Aufkantung umgeben sein, um bei Leckagen ein Versickern von flüssigen Sonderabfällen zu verhindern (gleiches gilt für gefährliche Betriebsmittel). Halten Sie stets Feuerlöscher und Ölbindemittel bereit. Unter Umständen lohnt sich ein „professionelles“ Gefahrstofflager. Nähere Informationen erhalten sie von der Abfallberatung, der „Unteren Wasserbehörde“ oder der Handwerkskammer.

Ferner muss beim Transport von Sonderabfällen die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) beachtet werden, so dass Sie unter Umständen schon für die Sammlung der Stoffe die vorgeschriebenen Behälter verwenden müssen.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (insgesamt mehr als 2 t pro Jahr, alle Abfallarten zusammen; bei geringeren Mengen genügt ein vereinfachter Entsorgungsnachweis) müssen Sie für jede Abfallart einen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis (EN) stellen, das Begleitscheinverfahren durchführen und diese Nachweise drei Jahre aufbewahren (gerechnet ab der letzten Abfallentsorgung).

Der Entsorgungsnachweis kann bei Beseitigung in eigenen betrieblichen Anlagen entfallen, er wird durch die sowieso notwendigen Ab-



fallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt. Bitte informieren Sie hierüber Ihre Kreisverwaltungsbehörde.

Für bestimmte besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Ölabscheiderinhalte, Öldosen u.a.) kommt eventuell eine Sammelentsorgung in Betracht. Hier wird die ordnungsgemäße Entsorgung jeder einzelner Charge mit Übernahmescheinen nachgewiesen. Fragen Sie Ihre/n Abfuhrfirma/Transporteur, ob dieser einen Sammelentsorgungsnachweis besitzt und lassen Sie sich ggf. eine Kopie geben.

Einige besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind verwertbar. Informationen über die sich ständig ausweitenden Verwertungsmöglichkeiten erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung.

### **Europäischer Abfallkatalog (EAK)**

---

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In der folgenden Tabelle sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK dargestellt.

## Checkliste - Verwertung / Beseitigung -

**Fett gedruckte Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle.**

S = Entsorgung in Sonderabfall-Entsorgungsanlagen

V = Verwertung

B = Beseitigung

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
<b>Verpackungen</b>				
Folien, sauber	15 01 02	Kunststoff	x	
Folien verschmutzt			x	x
Styropor, sauber			x	(x)
Styropor, leicht verschmutzt			x	(x)
Plastiktüten			x	(x)
<b>Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten</b>	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	xS	xS
Pappkartons, Papier	15 01 01	Papier und Pappe	x	
Holzpaletten, Einweg	15 01 03	Holz	x	
Holzpaletten, Mehrweg			x	
Holzkisten, unbehandelt			x	
Holzkisten, behandelt	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	(x)S	x(S)
Metallkisten und leere Spraydosen	15 01 04	Metall	x	
Textilien, sauber	20 01 11	Textilien	x	
<b>Kunststoffe</b>				
Kunststoffrohre	12 01 05	Kunststoffteile	x	x
Dichtungen (Gummi)	20 01 03	Kunststoffkleinteile	x	x
Keilriemen			x	x
Stoßstangen (Kunststoff)	12 01 05	Kunststoffteile	x	(x)

## Kfz-Branche

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Kunststoffbahnen	17 02 03	Kunststoff	x	x
Sonstige ausgehärtete Kunststoffe (sortenrein)			x	
Altreifen (Pkw)	16 01 03	Altreifen	x	
Altreifen (Lkw)			x	
<b>Metalle und metallhaltige Abfälle</b>				
Eisenschrott	17 04 05	Eisen und Stahl	x	
<b>Ölfilter</b>	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	xS	xS
Kabel	17 04 08	Kabel	x	
Katalysatoren	05 03 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	x	(x)
Stoßdämpfer	17 04 05	Eisen und Stahl		xS
Stoßstangen	20 01 04	andere Metalle	x	
Metallbänder	15 01 04	Metall	x	
Polier-, Schleifschlämme	12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme		x(S)
	12 02 03	Polierschlämme		
Auswuchtgewichte (Blei)	17 04 03	Blei	x	
<b>Bleiakkus</b> (säuregefüllt)	16 06 01	Bleibatterien	xS	xS
<b>Akku-Säuren</b>	16 06 06	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	xS	xS
Trockenbatterien, ohne Quecksilber	16 06 04	Alkalibatterien	x	x
<b>Trockenbatterien, mit Quecksilber</b>	16 06 03	Quecksilbertrockenzellen	xS	xS
<b>Verbunde</b>				
sonstige Verbundstoffe (überwiegend metallhaltig)	15 01 04	Metall	x	
sonstige Verbundstoffe (überwiegend kunststoffhaltig)	15 01 02	Kunststoff	(x)	x
<b>Feste mineralische Abfälle</b>				
Glasabfälle, Verbundglas	20 01 02	Glas	x	
Glasabfälle, Securitglas			x	

## Kfz-Branche

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Asbeststäube	17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält		xS
Bremsbeläge (asbesthaltig)	17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis		x
<b>Altöl</b>				
Verbrennungsmotoren-/Getriebeöle, PCB-frei	13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(x)S	xS
Hydrauliköle PCB-frei, chloriert	13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	(x)S	xS
Hydrauliköle PCB-frei, nicht chloriert	13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	(x)S	xS
Verbrennungsmotoren-/Getriebeöle PCB-haltig	13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(x)S	xS
Hydrauliköle PCB-haltig	13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten	(x)S	xS
Altöl unbekannter Herkunft	13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(x)S	xS
<b>Sonstige ölhaltige Abfälle</b>				
Öl- und Benzinabscheiderinhalte, Schlämme	13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	(x)S	xS
Öl- und Benzinabscheiderinhalte, Feststoffe	13 05 01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern	(x)S	xS
Öl-Wasser-Gemisch, halogenhaltig	12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig	(x)S	xS
Öl-Wasser-Gemisch, halogenfrei	12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei	(x)S	xS
Bohr- und Schneidöle	12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)	(x)S	xS
Fettabfälle	20 01 09	Öle und Fette		xS
Luftfilterölbenezung	12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette	(x)S	xS
Verunreinigte Zellstofftücher	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	(x)S	x(S)
Sägemehl, ölgetränkt			(x)S	xS
Papierfilter, ölgetränkt			(x)S	xS

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
leere Öldosen, restentleert	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	xS	xS
Verbrauchte Ölfilter	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	xS	xS
Putzlappen, Putztücher mit schädlichen Verunreinigungen			xS	xS
Ölverunreinigter Boden	17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen	(x)S	x(S)
Sandfangrückstände, ohne schädliche Verunreinigungen	19 08 02	Abfälle aus Sandfängern		xS
Sandfangrückstände, mit schädlichen Verunreinigungen	13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	(x)S	xS
Metalleballagen, -behälter	15 01 04	Metall	x	x
<b>Lösemittel, Farben, Klebstoffe, Laugen</b>				
Bremsflüssigkeit	13 01 08	Bremsflüssigkeiten	(x)S	xS
Kraftstoff (verunreinigt)	13 06 01	Ölmischungen a. n. g.	(x)S	xS
Kühlerfrostschutzmittel	20 01 13	Lösemittel	(x)S	xS
Lösemittel / Verdünner			(x)S	xS
Altlacke und Altfarben (nicht ausgehärtet), halogenhaltig	08 01 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Altlacke und Altfarben (nicht ausgehärtet), halogenfrei	08 01 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Altlacke und Altfarben (ausgehärtet)	08 01 05	Ausgehärtete Farben und Lacke		x
Lackierereiabfälle (ausgehärtet)			(x)S	xS
Lackierereiabfälle (nicht ausgehärtet), halogenhaltig	08 01 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Lackierereiabfälle (nicht ausgehärtet), halogenfrei	08 01 02	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung	(x)S	xS
Lack- und Farbschlamm, halogenhaltig	08 01 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten		xS

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
<b>Lack- und Farbschlamm, halogenfrei</b>	08 01 07	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		xS
Lack- und Farbschlamm, wässrig	08 01 08	Wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten		x
<b>Lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig</b>	14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	(x)S	xS
<b>Lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei</b>	14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	(x)S	xS
<b>Wachsabfälle (Unterbodenschutz, Hohlraumkonservierung)</b>	12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette	(x)S	xS
<b>Putztücher mit schädlichen Verunreinigungen</b>	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	(x)S	xS
Abdeckpapier lackiert/trocken	08 01 05	Ausgehärtete Farben und Lacke		x
<b>Entfettungsmittel, halogenhaltig</b>	14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	(x)S	xS
<b>Entfettungsmittel, halogenfrei</b>	14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	(x)S	xS
<b>Kaltreiniger (halogenfrei)</b>			(x)S	xS
<b>Kitte und Spachtelmassen und Fugendichtstoffe (nicht ausgehärtet), halogenhaltig</b>	08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	(x)S	xS
<b>Kitte und Spachtelmassen und Fugendichtstoffe (nicht ausgehärtet), halogenfrei</b>	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Kitte und Spachtelmassen (ausgehärtet)	08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen		xS
gebrauchte Filtermatten, trocken	15 02 01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		x
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (ohne Wertstoffe)	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		x

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
<b>Sonstige Abfälle</b>				
<b>Leuchtstoffröhren</b>	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	xS	
<b>Energiesparlampen</b>			xS	
Bremsbeläge und Dichtungen, asbesthaltig	17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis		x
Bremsbeläge und Dichtungen, asbestfrei	17 02 03	Kunststoff		x
<b>Polierwolle und -filze, verschmutzt, mit schädlichen Verunreinigungen</b>	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	xS	xS
Polierwolle und -filze, verschmutzt, ohne schädlichen Verunreinigungen	15 02 01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		x
Glühlampen	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		x

Unser Hinweis:

Sondermüllentsorgung ist teuer!

Sondermüllvermeidung ist die Sparkasse Ihres Betriebes!

## 8 Organisation im Betrieb

Um Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle verwertungsfähig sammeln zu können, ist eine gründliche Bestandsaufnahme Voraussetzung.

Zusätzlich sollten Sie Ihren Mitarbeitern durch Schulungen die notwendigen Kenntnisse für ökologisches und ökonomisches Verhalten vermitteln.

### Checkliste - Organisation -

- ✓ Erfassen Sie Art, Menge und Zusammensetzung der Abfälle in Ihrem Betrieb?
- ✓ Prüfen Sie regelmäßig Möglichkeiten der Vermeidung?
- ✓ Sind Ihnen die Möglichkeiten zur Wiederverwertung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Trennen Sie Ihre Abfälle richtig?
- ✓ Sind Ihre Abfallbehälter ordnungsgemäß beschriftet?
- ✓ Können Sie sicher sein, dass keine Sonderabfälle vermischt werden?
- ✓ Liegt eine klare Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallentsorgung vor?



- ✓ Betreiben Sie umweltorientierte Weiterbildung?
- ✓ Ordnen Sie die jährlichen Entsorgungskosten den Abfallarten zu und suchen Sie Einsparmöglichkeiten?

Haben Sie eine Frage mit „**nein**“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.

Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

**„Mich fragt ja keiner!“**

Immer mehr Kunden betrachten Umweltschutz als wichtiges Kriterium. Weisen Sie in Ihrem Betrieb auf Ihre Maßnahmen hin. Machen Sie Ihren Betrieb umweltfit, denn die Konkurrenz schläft nicht!

Das Bayerische Umweltschutz-Beratungsprogramm übernimmt bis zu 80 % der Kosten für einen „Umweltcheck“ durch einen professionellen Berater (zum Beispiel TÜV).

Darüber hinaus können ökologisch ausgebildete Mitarbeiter wesentlich zur Kostenreduzierung in allen Unternehmensbereichen beitragen. So steigern Sie die Wirtschaftlichkeit Ihres Fuhrparks, sparen Geld und entlasten gleichzeitig unsere Umwelt.

## **9 Nützliche Adressen**

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

## **Kfz-Branche**

---

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 - 0

## **10 Nützliche Literatur**

Reststoff, Abfall und Entsorgung im Kraftfahrzeugbetrieb

Landesgewerbeanstalt Baden-Württemberg

Haus der Wirtschaft

Postfach 10 29 63

70025 Stuttgart

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.

Bolongarstr. 82

65929 Frankfurt / Main

Tel. 0 69/30 83 80

BME - Schriftenreihe „wissen und beraten“

BME - Umweltfibel Heft 5 (1994):

Umweltgerechte Lagerung von Gefahrstoffen

Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 7

55116 Mainz

Sonderabfälle bei Kfz-Betrieben

VDA, ZDK, DEKRA (Hrsg.)

Köln 1992

Umweltschutz-Handbuch für Kfz-Reparaturbetriebe

## 11 Impressum

**Verfasser:**

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

**Ansprechpartner:**

Jürgen Morlok  
Landratsamt Aschaffenburg  
Bayernstraße 18  
63739 Aschaffenburg  
Tel. (06021) 394-409  
E-Mail:  
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer  
Landratsamt Schweinfurt  
Schrammstr. 1  
97421 Schweinfurt  
Tel. (09721) 55-546  
E-Mail:  
volker.leiterer@lrasw.de

**Gestaltung und Herstellung:**

Reinhard Weikert  
Landratsamt Kitzingen  
Kaiserstr. 4  
97318 Kitzingen  
Tel. (09321) 928-145  
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

**Stand: Februar 2000**

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken